

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
Conergy AG Hamburg	Gesellschafts- bekanntmachungen	EINLADUNG ZUR AUßERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG	18.01.2011

CONERGY AG

HAMBURG

- ISIN DE0006040025 -
- WKN 604002 -

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur

AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT AUFGRUND VERLUSTANZEIGE DES VORSTANDS GEMÄSS § 92 ABS. 1 AKTG

ein, die am

Freitag, den 25. Februar 2011 um 10:00 Uhr (MEZ),

im CCH-Congress Center Hamburg, Saal 2, Am Dammtor/Marseiller Straße 2
(Nähe Dammtorbahnhof) in 20355 Hamburg, stattfindet.

**TAGESORDNUNG
UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG**

1. Anzeige des Vorstands über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG

Der außerordentlichen Hauptversammlung wird angezeigt, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht. Der Hauptversammlung wird hierzu eine vorläufige ungeprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2010 vorgelegt.

2. **Bericht des Vorstands über die Restrukturierung der Conergy AG und zu den vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen**
3. **Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft in vereinfachter Form zur Deckung von Verlusten sowie über die Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 398.088.928,00, eingeteilt in 398.088.928 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie wird im Verhältnis von 8:1 um EUR 348.327.812,00 auf EUR 49.761.116,00, eingeteilt in 49.761.116 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) in voller Höhe zur Deckung von Verlusten. Sie wird in der Weise durchgeführt, dass je acht auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. Die Durchführung der Kapitalherabsetzung hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August 2011 zu erfolgen.
- b) § 5.1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 49.761.116,00 (in Worten: Euro neunundvierzig Millionen siebenhunderteinundsechzigtausendeinhundertsechzehn Komma null).“

§ 5.2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 49.761.116 (in Worten: neunundvierzig Millionen siebenhunderteinundsechzigtausendeinhundertsechzehn) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie.“
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzulegen.

4. **Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft mit Bezugsrecht der Aktionäre, über den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge sowie über die Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das gemäß Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 3 auf EUR 49.761.116,00 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen und Sacheinlagen um bis zu EUR 187.790.283,00 durch Ausgabe von bis zu 187.790.283 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals

von je EUR 1,00 je Stückaktie auf bis zu EUR 237.551.399,00 erhöht.

- b)
 - aa) Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben. Sie sind vom 1. Januar 2010 an gewinnberechtigt, sofern die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2010 entscheidende Hauptversammlung nach der Eintragung der Durchführung dieser Kapitalerhöhung stattfindet; andernfalls sind sie vom 1. Januar 2011 an gewinnberechtigt. Die neuen Aktien sind den Aktionären gegen Bareinlagen zum Bezug anzubieten. Den Aktionären wird das Bezugsrecht auf die neuen Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital nach Durchführung der zu TOP 3 zu beschließenden Kapitalherabsetzung gewährt. Etwaige Spitzenbeträge sind vom Bezugsrecht ausgeschlossen.
 - bb) Das Bezugsrecht wird dergestalt gewährt, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren vom Vorstand auszuwählenden und zu beauftragenden Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Bezugspreis der neuen Aktien beträgt EUR 1,05. Er wird nach Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen an die Gesellschaft abgeführt. Die Bezugsfrist beträgt zwei Wochen.
 - cc) Als Teil des Restrukturierungskonzepts werden die Erlöse der Gesellschaft aus der Barkapitalerhöhung zur (anteiligen) Tilgung von Darlehensforderungen der Kreditgeber aus dem Darlehensvertrag „*Syndicated Multicurrency Revolving Credit and Amortising Term Loan Facilities Agreement*“ mit der Gesellschaft vom 31. Juli 2007, geändert durch das Amendment Agreement No. 1 vom 26. August 2010 (der „**Darlehensvertrag**“) verwendet. Rückzahlungen erfolgen zunächst auf Forderungen aus dem sog. Term Loan (*Facility A*) und dann auf Forderungen aus der cash-Linie der sog. Revolving Credit and Letter of Guarantee Facility (*Facility B*). Die mit Erlösen aus der Barkapitalerhöhung zu tilgenden Forderungen der Kreditgeber der Gesellschaft, die nach Maßgabe von Abschnitt dd) gegen Erbringung von Sacheinlagen zur Kapitalerhöhung zugelassen werden, setzen sich wie folgt zusammen:

Kreditgeber	Höhe der Forderung aus Facility A in EUR	Höhe der Forderung aus Facility B in EUR
Barclays Bank plc., London	1.435.935,66	22.189.809,66
BNP Paribas Fortis/Fortis Bank S.A./N.V., Brüssel	4.921.698,11	15.943.888,89
Deutsche Bank AG London Branch, London	10.094.282,95	32.700.527,77

Sothic Capital European Opportunities Loan Fund S.à r.l., Luxemburg	8.092.563,41	26.215.937,85
Värde Investment Partners, L.P., Minneapolis	6.152.122,60	19.929.860,99
ECO Master Fund Limited, New York	1.230.424,52	3.985.972,20
York Global Finance BDH, LLC, New York	12.368.255,76	22.529.002,65

dd) Barclays Bank plc. mit Sitz in London, BNP Paribas Fortis/Fortis Bank S.A./N.V. mit Sitz in Brüssel, Deutsche Bank AG London Branch mit Sitz in London, Sothic Capital European Opportunities Loan Fund S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg, Värde Investment Partners, L.P. mit Sitz in Minneapolis, ECO Master Fund Limited mit Sitz in New York und York Global Finance BDH, LLC mit Sitz in New York (gemeinsam die „**Einbringenden Kreditgeber**“) werden in dem Umfang Aktien zur Zeichnung angeboten, in dem Aktien als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden oder nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist nicht alle Bezugsrechte ausgeübt wurden und daher die Bezugsrechte der Aktionäre verfallen sind. Dabei ist den Einbringenden Kreditgebern nachgelassen, anstelle einer Bareinlage eine Sacheinlage zu leisten, indem die Einbringenden Kreditgeber jeweils ihre nachstehend genannten Darlehensforderungen gegen die Gesellschaft einbringen. Die Einbringenden Kreditgeber haben sich verpflichtet, ihre Darlehensforderungen in dem unten bezeichneten Umfang einzubringen, soweit diese nicht nach Abschnitt cc) aus den Erlösen aus der Barkapitalerhöhung zu tilgen sind:

- Barclays Bank plc. ihre Darlehensforderungen in Höhe von EUR 23.625.745,32 aus dem Darlehensvertrag, die sich aus Forderungen aus Facility A in Höhe von EUR 1.435.935,66 und Forderungen aus Facility B in Höhe von EUR 22.189.809,66 ergeben;
- BNP Paribas Fortis/Fortis Bank S.A./N.V. ihre Darlehensforderungen in Höhe von EUR 20.865.587,00 aus dem Darlehensvertrag, die sich aus Forderungen aus Facility A in Höhe von EUR 4.921.698,11 und Forderungen aus Facility B in Höhe von EUR 15.943.888,89 ergeben;
- Deutsche Bank AG London Branch ihre Darlehensforderungen in Höhe von EUR 42.794.810,72 aus dem Darlehensvertrag, die sich aus Forderungen aus Facility A in Höhe von EUR 10.094.282,95 und Forderungen aus Facility B in Höhe von EUR 32.700.527,77 ergeben;
- Sothic Capital European Opportunities Loan Fund S.à r.l. ihre Darlehensforderungen in Höhe von EUR 34.308.501,26 aus dem Darlehensvertrag, die sich aus Forderungen aus Facility A in Höhe von EUR 8.092.563,41 und Forderungen aus Facility B in Höhe von EUR 26.215.937,85 ergeben;

- Värde Investment Partners, L.P. ihre Darlehensforderungen in Höhe von EUR 26.081.983,59 aus dem Darlehensvertrag, die sich aus Forderungen aus Facility A in Höhe von EUR 6.152.122,60 und Forderungen aus Facility B in Höhe von EUR 19.929.860,99 ergeben;
- ECO Master Fund Limited ihre Darlehensforderungen in Höhe von EUR 5.216.396,72 aus dem Darlehensvertrag, die sich aus Forderungen aus Facility A in Höhe von EUR 1.230.424,52 und Forderungen aus Facility B in Höhe von EUR 3.985.972,20 ergeben;
- York Global Finance BDH, LLC ihre Darlehensforderungen in Höhe von EUR 34.897.258,41 aus dem Darlehensvertrag, die sich aus Forderungen aus Facility A in Höhe von EUR 12.368.255,76 und Forderungen aus Facility B in Höhe von EUR 22.529.002,65 ergeben.

Wenn und soweit ein Einbringender Kreditgeber im Rahmen dieser Kapitalerhöhung zur Sacheinlage zugelassene Darlehensforderungen bis zur Erbringung der Sacheinlage abtritt, wird der jeweilige Abtretungsempfänger im Umfang der Abtretung an Stelle des betreffenden Einbringenden Kreditgebers im gleichen Umfang Aktien zeichnen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts dd) gelten in diesem Fall im Umfang der Abtretung für den Abtretungsempfänger.

Die Darlehensforderungen werden auch dann in voller Höhe eingebracht, wenn jeweils für einen Spitzenbetrag keine Aktie ausgegeben werden kann.

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien entspricht bei der Sacheinlage dem Bezugspreis und beträgt EUR 1,05 je ausgegebener Aktie.

Im Rahmen der Sachkapitalerhöhung entspricht nominell EUR 1,00 der Darlehensforderungen einem Wert der Sacheinlage von EUR 0,60.

Die Höchstzahl neuer Aktien, welche die Einbringenden Kreditgeber im Rahmen der Kapitalerhöhung jeweils zeichnen werden, stellt sich danach wie folgt dar:

Maximale Höhe der Forderungen aus Facility A und Facility B, die als Sacheinlage eingebracht werden,	Maximale Anzahl der gezeichneten neuen
--	--

Kreditgeber	in EUR	Aktien
Barclays Bank plc., London	23.625.745,32	13.500.425
BNP Paribas Fortis/Fortis Bank S.A./N.V., Brüssel	20.865.587,00	11.923.192
Deutsche Bank AG London Branch, London	42.794.810,72	24.454.177
Sothic Capital European Opportunities Loan Fund S.à r.l., Luxemburg	34.308.501,26	19.604.857
Värde Investment Partners, L.P., Minneapolis	26.081.983,59	14.903.990
ECO Master Fund Limited, New York	5.216.396,72	2.980.798
York Global Finance BDH, LLC, New York	34.897.258,41	19.941.290

Die Höhe der Darlehensforderungen aus Facility A und Facility B, die als Sacheinlage von den Einbringenden Kreditgebern jeweils eingebracht werden, mindert sich um den Betrag der Erlöse aus der Barkapitalerhöhung, die gemäß Abschnitt cc) zur Tilgung von Darlehensforderungen der Einbringenden Kreditgeber zu verwenden sind, sowie um etwaige Beträge, die die Gesellschaft bis zur Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Tilgung von Darlehensforderungen aus Facility A und Facility B leistet. Die Zahl der von den Einbringenden Kreditgebern jeweils tatsächlich gezeichneten neuen Aktien verringert sich – unter Beachtung des Umstands, dass nominell EUR 1,00 der Darlehensforderungen im Rahmen der Kapitalerhöhung einem Wert der Sacheinlage von EUR 0,60 entspricht – entsprechend.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen. Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.
- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Kapitalerhöhung mit der Maßgabe anzumelden, dass sie erst nach der unter Tagesordnungspunkt 3 vorgesehenen Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragen wird. Die Kapitalerhöhung wird unwirksam, wenn ihre Durchführung nicht bis zum Ablauf des 31. August 2011 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen ist.
- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5.1 und § 5.2 der Satzung der Gesellschaft (Grundkapital) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 4 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Durchführung der Kapitalerhöhung in einem handhabbaren Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Im Umfang der als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden Aktien von Barclays Bank plc. mit Sitz in London, BNP Paribas Fortis/Fortis Bank S.A./N.V. mit Sitz in Brüssel, Deutsche Bank AG London Branch mit Sitz in London, Sothic Capital European Opportunities Loan Fund S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg, Värde Investment Partners, L.P. mit Sitz in Minneapolis, ECO Master Fund Limited mit Sitz in New York und York Global Finance BDH, LLC mit Sitz in New York in dem im Kapitalerhöhungsbeschluss bezeichneten Umfang gezeichnet. Der Vorstand hält den vorgeschlagenen Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1,00 je Aktie und den vorgeschlagenen Bezugspreis in Höhe von EUR 1,05 je Aktie im Rahmen der Barkapitalerhöhung für angemessen. Der Ausgabebetrag entspricht dem geringsten Ausgabebetrag i.S.d. § 9 Abs. 1 AktG, der Bezugspreis berücksichtigt den auf jede neue Aktie entfallenden Anteil an der erwarteten Bankenprovision, den Kosten und Auslagen. Ein höherer Ausgabe- und Bezugspreis wäre nach Auffassung des Vorstands nicht gerechtfertigt, da die Gesellschaft ohne Durchführung der Sanierungsmaßnahmen nicht überlebensfähig und ein Liquidationserlös der Aktionäre bei ihrer Zerschlagung nach derzeitiger Einschätzung des Vorstands nicht zu erwarten wäre.

Vorlagen an die Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Conergy AG in 20537 Hamburg, Anckelmannsplatz 1, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt im Internet unter www.conergy-group.com im Bereich „Investor Relations“ zugänglich:

- die zu dem Tagesordnungspunkt 1 genannte vorläufige ungeprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2010
- der unter Tagesordnungspunkt 2 vorgesehene Bericht des Vorstandes über die Restrukturierung der Conergy AG und zu den vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen sowie
- der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 4 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16.1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) bei der nachfolgend genannten, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der angegebenen Anschrift mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des **18.**

Februar 2011 (MEZ) zugehen:

Conergy AG
c/o Commerzbank AG
GS-MO 2.1.1 AGM
60261 Frankfurt
Fax: 069 / 136 - 26351
E-Mail: hv-eintrittskarten@commerzbank.com (Betreff: "Conergy HV")

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den Beginn des **4. Februar 2011 (MEZ)** zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechnung.

Nach Eingang der Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erfolgt die Versendung der Eintrittskarten über die Depotbank.

Hinweise zur Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig selbst anmelden.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere ihnen nach §§ 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmacht ist gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die Aktionäre werden gebeten, hierfür das Vollmachtsformular zu verwenden, welches die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Dieses Formular kann zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.conergy-group.com im Bereich „Investor Relations“ abgerufen werden. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Fax oder per E-Mail werden die Aktionäre gebeten, die unten angegebene Anmeldeadresse zu verwenden. Das gleiche gilt für die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Unabhängig davon kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen der in §§ 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. 125 Abs. 5 AktG diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen sowie für den Nachweis und den Widerruf einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Die Aktionäre werden gebeten, sich bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, einer Aktionärsvereinigung oder einer nach § 135 AktG gleichgestellten Person rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten müssen entsprechende Weisungen enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wurde, müssen sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Auf dem Eintrittskartenformular ist die Möglichkeit zur Vollmachten- und Weisungserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vorgesehen. Zur Vollmachten- und Weisungserteilung kann ausschließlich dieses Formular verwendet werden. Vollmachten für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vollmachten- und Weisungsformulars per Post, per Telefax oder per E-Mail spätestens bis Mittwoch, dem **23. Februar 2011, 16.00 Uhr (MEZ)** bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Adresse oder unter investor@conergy.de zugehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können. Im Falle der Erteilung der Vollmacht und der Weisungen per E-Mail ist das Vollmachten- und Weisungsformular in digitalisierter Form beizufügen. Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und keinen Widerspruch zu Protokoll erklären.

Nähere Einzelheiten zur Vollmachtenerteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Hinweise zu Gegenanträgen

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG). Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Zugänglich zu machende Gegenanträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ausschließlich zu richten an:

Conergy AG
z.Hd. Herrn Christoph Marx
Investor Relations
Anckelmannsplatz 1
20537 Hamburg
Telefax: 040 / 27 142 - 1639
E-Mail: investor@conergy.de

Gegenanträge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden den anderen Aktionären im Internet unter www.conergy-group.com im Bereich „Investor Relations“ unverzüglich zugänglich gemacht, wenn sie uns bis zum Ablauf des **10. Februar 2011 (MEZ)** unter dieser Adresse zugegangen sind. § 126 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Hinweise zu Tagesordnungsergänzungsvorschlägen von Aktionären

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist an den Vorstand der Conergy AG zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des **25. Januar 2011 (MEZ)** in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zugegangen sein. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverfahren halten.

Hinweise zum Auskunftsrecht des Aktionärs

Jedem Aktionär ist gem. § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Conergy AG zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Der Vorstand darf die Auskunft aus den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern, insbesondere soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft, in der Hauptversammlung und über mindestens sieben Tage vor deren Beginn durchgängig zugänglich ist.

Veröffentlichungen auf der Internetseite

Die nach § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machenden Informationen und Dokumente, darunter diese Einberufung der Hauptversammlung, Anträge von Aktionären sowie ergänzende Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 131 Abs. 1 AktG finden sich unter der Internetadresse www.conergy-group.com im Bereich „Investor Relations“.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte 398.088.928. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Hamburg, im Januar 2011

Conergy AG

Der Vorstand
